Satzung

Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem, sexistischem, diskriminierendem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, die den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in diesem Verein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt gegen jede Form von Gewalt ein, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verein verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in jeglicher Form.

Die in dieser Satzung benannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Menschen zu, egal welchen Geschlechtes sie sich zugehörig sehen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde nur die weibliche Form verwendet.

§1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 20.12.2011 in 55218 Ingelheim gegründete Verein führt den Namen "***1. FFC Rheinhessen Ingelheim 2011***" (1. Frauen-Fussball-Club Rheinhessen Ingelheim 2011). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

(2) Der Verein ***1. FFC Rheinhessen Ingelheim 2011*** hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Mainz eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

b) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität sowie der Achtung vor der Überzeugung anderer.

§2 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

b) fördernden Mitgliedern

c) Mitgliedern unter 18 Jahren

d) Ehrenmitgliedern

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

a) Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung des Anmeldeantrags. Eine ablehnende Entscheidung ist der Antragstellerin schriftlich, ohne Angabe der Ablehnungsgründe mitzuteilen.

b) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Zur sportlichen Betätigung brauchen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin.

(4) Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliedervsammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand im Sinne des §26 BGB) durch den Vorstand aus folgenden Gründen stattfinden:

a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr ihren Beitragspflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt;

b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen groben unsportlichen Betragens;

c) wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung bei dem Ethikrat des Vereins einlegen dieser spricht der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entscheidung aus. Bis zur endgültigen Entscheidung des genannten Rates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Eine Anrufung seitens des betroffenen Mitglieds der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Die Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende

Inventarstücke, Sportausrüstungen usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben die gleichen Rechte im Verein.

(2) Alle Mitglieder und alle Organe des Vereins sind an diese Satzung gebunden.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) Geldstrafe in Höhe eines dadurch entstandenen Schadenersatzanspruches,

c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angaben des Rechtsmittels zu verstehen.

(4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2, Ziffer 3.1) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§4, Ziffer 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung in schriftlicher Form bei der Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ethikrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des genanntes Rates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

(5) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen etc.). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(6) Als Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, die folgenden Daten an den Südwestdeutschen Fußballverband weiterzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden dort ausschließlich intern zu Zwecken des Spielbetriebes des Südwestdeutschen Fußballverbandes genutzt. Die Ergebnisse, welche die Mitglieder bei den sportlichen Wettkämpfen mit ihren Mannschaften erzielen, werden unter der Namensangabe des Mitglieds im Webauftritt des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder können gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung widersprechen.

§5 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Dies bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

§6 Einkünfte, Ausgaben und Vermögen des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstiger Vereinsveranstaltungen

c) Spenden

d) sonstigen Einnahmen (z.B. Zuschüsse).

(2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

a) Verwaltungsausgaben

b) Aufwendungen im Sinne des Vereinszweckes (§ 1, Ziffer 2.1 und 2.2).

(3) Besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(4) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.

(5) Die Kassen, Bücher und Belege werden in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfende geprüft. Die Kassenprüfenden erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin.

(6) Die Kassenprüfenden werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

§7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Ausschüsse

d) der Ethikrat.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet vornehmlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Versammlungen können analog, hybrid oder digital stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben, wahlweise per E-Mail (sofern vorhanden) an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(4) Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a) Jahresberichte

b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfenden

c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse

d) Neuwahlen

e) Anträge und Verschiedenes.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Vorsitzenden beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16ten Lebensjahr an. Als Ausschussmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 16ten Lebensjahr an wählbar. Als Vorstands- und Beiratsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18ten Lebensjahr an wählbar. Für Mitglieder unter 16 Jahren kann ein Elternteil oder eine gesetzliche Vertreterin das Stimmrecht ausüben. Dieses stellvertretende Stimmrecht ist auf eine Stimme pro Familie beschränkt, unabhängig von der Anzahl der unter 16jährigen Kinder in der Familie, die Mitglieder des Vereins sind.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut in der Tagesordnung aufgeführt sein. Die Satzungsänderung muss mit Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage in der zu beschließenden Fassung beigefügt werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt vorgegeben werden, oder aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Dieser Vorgang ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Schrift- oder Protokollführerenden zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

(1) Vorstand besteht aus

a) Der ersten Vorsitzenden

b) der stellvertretenden Vorsitzenden

c) der Schatzmeisterin

d) der Schriftführerin

e) den Beisitzenden.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und ihre stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin und Schriftführerin. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreterinnen bestellen. Verträge sind stets von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Dem Vorstand obliegt im Innenverhältnis die Verantwortung für die Leitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kümmert sich um die Verwaltung der Mitglieder und der Spielerlaubnisse.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird in geraden Jahren gewählt und die Beisitzenden in ungeraden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(5) Die erste oder stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand tagt vornehmlich einmal im Monat, außer alle Vorstandsmitglieder bestätigen schriftlich, dass die Notwendigkeit einer Sitzung nicht besteht.

(6) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen einladen, diese sind nicht stimmberechtigt, sondern erfüllen eine Beratungsfunktion.

(7) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin haben das Recht der Beteiligung in allen Vereinsgremien. Ausgenommen hiervon ist ein Stimmrecht.

(8) Die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins, sie führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat den Kassenprüferinnen einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Es gibt zwei Kassenprüferinnen, die in ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen ihre alleinige Quittung in Empfang.

(9) Die Schriftführerin führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das insbesondere die Beschlüsse und die Namen der Anwesenden enthält. Die Schriftführung kann in Einzelfällen an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden. Die Protokolle sind von der Protokollantin

und der 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls. Die Originalprotokolle bewahrt der geschäftsführende Vorstand auf.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung in eine Sondersitzung vertagt, diese soll innerhalb von sieben bis vierzehn Tagen stattfinden. Bei zeitsensiblen Entscheidungen entscheidet die Stimme der sitzungsleitenden Vorsitzenden. Falls nötig, kann der Ethikrat zur Moderation der Abstimmung hinzugebeten werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

(11) In der Vorstandsordnung wird die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands geregelt. Die Vorstandsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf den Regeln der Satzung nicht widersprechen. Die Vorstandsordnung kann nur durch eine dreiviertel Mehrheit des Vorstands beschlossen werden.

§10 Ethikrat

(1) Der genannte Rat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören. Sie werden in geraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der genannte Rat kann herangezogen werden, um Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

(3) In der Ethikordnung werden die Arbeitsweise und der Verhaltenskodex geregelt. Die Ethikordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf den Regeln der Satzung nicht widersprechen Die Ethikordnung kann nur durch eine dreiviertel Mehrheit des Vorstands beschlossen werden.

§11 Jugend des Vereins

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einzuräumen.

(2) In diesem Fall gibt sich die Jugend durch die Jugendversammlung eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

(2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§13 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Ein einzelner Ausschuss wird von einem themenbezogenen Vorstandsmitglied koordiniert, das den Vorsitz des Ausschusses bildet und demnach Ausschussmitglied ist.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind zu protokollieren.

(3) In der Ausschussordnung ist die Arbeits- und Verfahrensweise der Ausschüsse geregelt. Die Ausschussordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf den Regeln der Satzung nicht widersprechen Die Ausschussordnung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit des Vorstands entschieden werden.

§14 Vereinssymbole

(1) Die Vereinsfarben sind vornehmlich Rot und Weiß.

(2) Der Verein führt ein Vereinswappen, dessen Gestaltung in einer vom Vorstand geführten Gestaltungsordnung festgelegt ist. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Über Änderungen des Vereinswappens oder der Vereinsfarben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung des Vereinsnamens erfordert eine Satzungsänderung.

(4) Die Verwendung von Vereinsnamen, -farben und -wappen zu kommerziellen oder vereinsfremden Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands. Für Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit und sportliche Zwecke gilt die Zustimmung als erteilt.

§15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtstragende, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet bei Schäden gegenüber Dritten im Rahmen des §31 BGB.

(3) Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen können die ehrenamtlich Tätigen geltend machen. Im Übrigen kann der Vorstand im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen eine Ehrenamtspauschale gewähren.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat

 oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ingelheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

(5) Die Liquidation erfolgt durch die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder*innen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§18 Schiedsgerichtsbarkeit und Sportgerichtsbarkeit

(1) Der Verein, seine Mitglieder, Spielerinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen sowie Funktionsträgerinnen erkennen mit Eintritt bzw. Amtsübernahme die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Regionalverbandes Südwest (FRV), des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV) und der zuständigen Untergliederungen an. Sie unterwerfen sich der dort vorgesehenen Sportgerichtsbarkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Sportgerichte des DFB, des FRV und des SWFV sind ausschließlich zuständig für Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Verbände sowie für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb oder aus dem Verbandsverhältnis ergeben. Maßgeblich sind die Bestimmungen des §

19 der Satzung des Südwestdeutschen Fußballverbandes in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Wird der Verein aufgrund des Verhaltens eines Mitglieds, einer Spielerin, Trainerin oder sonstigen dem Verein zuzurechnenden Person durch den Südwestdeutschen Fußballverband, den FRV oder den DFB mit einer Geldstrafe, Ordnungsmaßnahme oder Kostenauflage belegt, so ist das betreffende Mitglied verpflichtet, dem Verein den hierdurch verursachten Schaden – insbesondere die verhängten Strafen, Gebühren und Kosten – zu erstatten, soweit es das verbandsrechtlich sanktionierte Verhalten schuldhaft verursacht hat.

(3) Für diese verbandsrechtlichen Angelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg bis zur Erschöpfung des sportgerichtlichen Instanzenzuges ausgeschlossen.

(4) Vereinsinterne Streitigkeiten, die nicht unter die Sportgerichtsbarkeit nach Absatz 2 fallen – insbesondere solche über Mitgliedschaftsrechte, Vereinsämter oder interne Ordnungsmaßnahmen – werden durch den Ethikrat entschieden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften zwingend den ordentlichen Rechtsweg eröffnen. Die Entscheidung des Ethikrates ist vereinsintern endgültig.

§19 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer VR 40907 beim Registergericht Mainz .